



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Weiterbeschäftigung von Uni- versitätsprofessor_innen nach Pensionierung, Ruhestand bzw. Emeritierung

Richtlinie des Rektorates zur Weiterbeschäftigung von emeritierten Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor_innen im Ruhestand



(online 08.03.2023)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2023 vom 09.03.2023 (Ifd. Nr. 109)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am 07.03.2023
Sachbearbeiter_innen Ute Koch
GZ: 30002.00/001/2023
Fassung vom: 03.03.2023

Diese Richtlinie ersetzt die Version mit Rektoratsbeschluss 17.05.2022, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 21/2022 vom 19.05.2022 (Ifd. Nr. 245).

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3	
1	REGELUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSPROJEKTEN	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Regelungen zur Projektübergabe	4
2	REGELUNG LEHRE	4
3	INKRAFTTRETEN	4
4	ÜBERGANGSREGELUNG	5

Präambel

Professor_innen im Ruhestand bzw. Emeriti_Emeritae haben über viele Jahre hinweg hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre in ihrem Fachgebiet erbracht. Es ist daher im Interesse der TU Wien, dass sie auch nach ihrem Ruhestand bzw. ihrer Emeritierung weiterhin mit der Universität verbunden bleiben.

Die Richtlinie soll Rahmenbedingungen definieren, wie die Expertise und die Leistungen von emeritierten Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor_innen im Ruhestand weiterhin für die TU Wien im beiderseitigen Interesse eingesetzt und genützt werden können. Die mit der Lehrbefugnis (venia docendi) verbundenen Rechte bleiben davon unberührt.

1 Regelungen zur Durchführung von Forschungsprojekten

1.1 Allgemeines

Die Regelungen beziehen sich auf die Durch- bzw. Fortführung von Forschungsprojekten gemäß § 26 und § 27 UG einschließlich Gutachten, Routineuntersuchungen sowie Befundungen (im Folgenden „Forschungsprojekte“).

Forschungsprojekte sollen grundsätzlich so konzipiert werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Übertritt in den Ruhestand abgeschlossen sind oder zur Weiterführung an eine_n geeignete_n Nachfolger_in übergeben werden können.

Soll die verantwortliche Leitung und/oder Durchführung von Forschungsprojekten über den Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung hinaus fortgeführt werden, gilt Folgendes:

- Die Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten erfolgt gemäß Vollmachtsrichtlinie.¹
- Nach der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung kann ein Arbeitsverhältnis zur TU Wien im Höchstausmaß von einem Jahr als Projektassistent_in abgeschlossen werden.
- Um Forschungsprojekte nach Emeritierung oder Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung durchführen zu können, ist ein Arbeitsvertrag zur TU Wien abzuschließen. Die Anstellung nach Emeritierung oder Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung erfolgt ausschließlich zu Lasten der Forschungsprojekte oder eines Sammelenauftrages. Es erfolgt eine Einstufung als Projektassistent_in gemäß dem „Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Dies ist bei den jeweiligen Projektkalkulationen zu berücksichtigen, welche vor der Projekteinreichung dem Fachbereich „Projektcontrolling und Projektsupport“ vorzulegen sind.
- Das Ausmaß der Anstellung richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Forschungsprojektes, wobei das Beschäftigungsausmaß 20 Stunden nicht übersteigen darf². Das gilt auch dann, wenn in mehreren Projekten mitgearbeitet wird. Dies ist bei der jeweiligen Projektplanung zu berücksichtigen. Die Auszahlung von zusätzlichen Vergütungen (Nebentätigkeiten, Prämien, usw.) ist nicht zulässig.

¹ <https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Richtlinien%20und%20Verordnungen/Vollmachtsrichtlinie.pdf>

² **Bitte beachten:** Bei FWF-Projekten sind Anstellung nach der Pensionierung bzw. dem Ruhestand über der Geringfügigkeitsgrenze nur dann zulässig, wenn sämtliche monatlichen Bruttopensionleistungen, sonstige Einkünfte plus dem Bruttoentgelt als Projektassistent_in nicht den maximal beantragbaren FWF-Satz als Senior Postdoc übersteigen! Soll die Anstellung über der Geringfügigkeitsgrenze erfolgen, müsste der Personaladministration, Fachbereich wissenschaftliches Personal die jeweilige Bruttopension sowie allfällige sonstige Einkünfte während der Pension nachgewiesen werden. Es wird daher eine Anstellung bis zur Geringfügigkeitsgrenze empfohlen.

- Emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor_innen im Ruhestand dürfen keine Projektanträge als Mitarbeiter_innen der TU Wien stellen.

1.2 Regelungen zur Projektübergabe

Kann ein Forschungsprojekt gemäß Punkt 2.1. nicht bis zum Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Übertritt in den Ruhestand bzw. maximal 1 Jahr danach abgeschlossen werden, so ist das Forschungsprojekt im Einvernehmen mit dem_der Leiter_in der jeweiligen Organisationseinheit und mit Zustimmung des_der Drittmittelgeber_in zur Weiterführung an eine_n geeignete_n Nachfolger_in oder an eine geeignete Nachfolgeinstitution zu übergeben.

Im Zuge des Wechsels in der Projektleitung sorgt der_die Projektleiter_in, der_die emeritiert oder in den Ruhestand übertritt, rechtzeitig dafür, dass die Übergabe des Forschungsprojektes auch in der TISS-Projekt Datenbank durchgeführt wird. Der Übergabeprozess inklusive der damit verbundenen notwendigen Freigabe in TISS muss bis zur Pensionierung oder Emeritierung bzw. Ruhestandsversetzung vollständig abgeschlossen sein.

Bei Forschungsförderungsprojekten ist zudem sicherzustellen, dass sämtliche für die Abrechnung benötigten Unterlagen und Dokumente (z.B. Stundenlisten) an den_die neue_n Projektleiter_in zeitgerecht übergeben werden.

Die Sammelinnenaufträge der ausscheidenden Projektleiter_innen werden auf einen von dem_der Institutsleiter_in festzulegenden Sammelinnenauftrag abgerechnet.

2 Regelung Lehre

Emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor_innen im Ruhestand können von dem_der Studiendekan_in mit der Abhaltung einer Lehrveranstaltung bis zum Ausmaß von 4 Semesterstunden beauftragt werden.

Im Rahmen der Lehrbefugnis (venia docendi) können emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor_innen im Ruhestand Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der venia docendi, die ohne Beauftragung durch den_die Studiendekan_in abgehalten werden, wird keine Abgeltung gewährt.

Näheres dazu regeln Richtlinie und Arbeitsbehelf zur Beauftragung bzw. Abgeltung der selbständigen Lehre³ des zuständigen Rektoratsmitglieds.

3 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

³ <https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Richtlinien%20und%20Verordnungen/Lehre%20-%20Arbeitsbehelf%20zur%20Beauftragung%20bzw%20Abgeltung.pdf>

4 Übergangsregelung

Die Richtlinie gilt nicht für Projektanträge, die vor dem 01.07.2022 eingereicht wurden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Arbeitsverträge mit emeritierten Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor_innen im Ruhestand als Projektassistent_innen bleiben davon unberührt und sind weiterhin aufrecht.